

Aktenzeichen:

7/3 RLw 27/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 20. März 1962

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 20. März 1962, an der mit-
gewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß

und Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W u n n e r

und Bundessozialrichter S c h i e b e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 15. August 1961 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist Landwirt und Schmied. Vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. März 1958 war er versicherungspflichtig nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk. Dementsprechend wurde er auch auf seinen Antrag hin durch Bescheid vom 9. Mai 1958 von seiten der Beklagten von der Beitragspflicht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1063) -GAL a.F.- freigestellt. Seit dem 1. April 1958 bezieht er Altersruhegeld. Nachdem er im Dezember 1958 sein landwirtschaftliches Unternehmen von 7,5 ha an Tochter und Schwiegersohn übergeben hatte, beantragte er im April 1959 bei der Beklagten Altersgeld. Diese lehnte den Antrag am 20. August 1959 ab, weil der Kläger nach § 8 Abs. 2 und Abs. 4 GAL a.F. kein beitragspflichtiger Unternehmer gewesen und deshalb nach § 25 GAL a.F. nicht anspruchsberechtigt sei. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage durch Urteil vom 12. Dezember 1960 ab, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung durch Urteil vom 15. August 1961 zurück. Zur Begründung führte es aus, da der Kläger sein Unternehmen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GAL noch nicht übergeben gehabt habe, könne er Altersgeld nur erhalten, wenn er beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen sei (§ 25 Abs. 1 GAL a.F.). Dies sei aber nicht der Fall. Denn er sei vom 1. Oktober 1957 bis zum 1. April 1958 in der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk pflichtversichert gewesen und deshalb nach § 8 Abs. 2 GAL a.F. versicherungsfrei. Vom 1. April 1958 bis zur Übergabe des Unternehmens habe Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 4 GAL a.F. wegen Bezugs der Handwerkerrente bestanden. Der Kläger sei daher in keinem Zeitpunkt beitragspflichtiger Unternehmer gewesen. Diese Schlußfolgerung werde auch durch das Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl I 845) -GAL n.F.- bestätigt. Durch dessen § 9 werde nunmehr klargestellt, daß eine Beitragspflicht nach Abs. 1 überhaupt nicht eintrete, wenn ein Befreiungstat-

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

bestand der Absätze 2 ff vorliege. Das LSG ließ die Revision zu.

Der Kläger legte gegen das am 25. August 1961 zugestellte Urteil am 9. September 1961 Revision ein und begründete sie im gleichen Schriftsatz.

Er trägt vor, er sei vom 1. Oktober 1957 an beitragspflichtig nach dem GAL gewesen. Erst mit der Beendigung seiner hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit sei die Beitragspflicht entfallen. Da er noch nebenberuflich Schmied gewesen sei, sei er nach dem Handwerkerversorgungsgesetz versicherungspflichtig in der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk gewesen. Dies habe Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GAL a.F. zur Folge, obwohl er nach Abs. 1 beitragspflichtig gewesen sei. Eine Befreiung von der Beitragspflicht setze aber voraus, daß er ein nach dem GAL beitragspflichtiger Unternehmer sei, wie dies § 25 Abs. 1 GAL n.F. verlange. Denn entscheidend sei, daß er bei Inkrafttreten des GAL beitragspflichtig geworden sei. Nur die Personen, die erst nach dem 1. Oktober 1957 erstmalig nach diesem Gesetz beitragspflichtige Unternehmer würden, erhielten kein Altersgeld.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Hessischen LSG vom 15. August 1961 und des SG Gießen vom 12. Dezember 1960 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. August 1959 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Oktober 1958 Altersgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

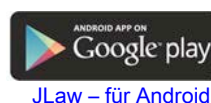
die Revision zurückzuweisen.

Für die Zeit ab 1. Januar 1962 haben die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt, nachdem der Kläger sich bereit erklärt hatte, gemäß Art. 2 § 7 GAL n.F. die Beiträge ab 1. Oktober 1957 nachzuentrichten, und die Beklagte für den Fall der Nachentrichtung den Anspruch vom 1. Januar 1962 an anerkannt hat.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II.

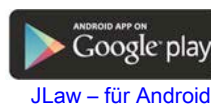
Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nicht begründet, soweit es sich um die noch streitige Zeit bis zum 31. Dezember 1961 handelt.

Da der Kläger seinen landwirtschaftlichen Betrieb erst nach dem 1. Oktober 1957 abgegeben hat, ist er kein ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 25 Abs. 1 GAL a.F. Er kann deshalb Altersgeld nur erhalten, wenn er "nach diesem Gesetz beitragspflichtiger Unternehmer" (§ 25 Abs. 1 GAL a.F.) war. Ein solcher war er nicht, wie das LSG mit Recht angenommen hat. Denn es genügt zur Erfüllung des Begriffs der Beitragspflicht nicht, daß eine Beitragspflicht an sich nach § 8 Abs. 1 GAL a.F. bestünde, vielmehr darf die Beitragspflicht auch nicht durch die Absätze 2 bis 7 oder durch § 26 GAL a.F. ausgeschlossen sein. Das hat das Bundessozialgericht bereits in einem Urteil vom 8. April 1960 (BSG 12, 87) entschieden. Diese Auslegung steht auch mit dem Willen des Gesetzgebers im Einklang. Ältere Unternehmer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon mehr als 50 Jahre alt waren, können im allgemeinen bis zur Abgabe des Betriebs die in § 2 Abs. 1 Buchst. b GAL a.F. geforderte Voraussetzung, die Entrichtung von Beiträgen für mindestens 180 Kalendermonate, nicht mehr erfüllen. Deshalb gewährt das Gesetz in § 25 GAL a.F. eine Vergünstigung: Unternehmer, die bereits vor seinem Inkrafttreten den Hof abgegeben haben, brauchen überhaupt keine Beiträge zu entrichten; es genügt als eine Art Ersatztatbestand, wenn sie vor der Abgabe des Unternehmens 15 Jahre hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer waren. Diejenigen aber, die erst nach dem 1. Oktober 1957 abgegeben haben, müssen (neben der Unternehmereigenschaft von 15 Jahren) für die Zeit vom 1. Oktober 1957 an bis zur Abgabe beitragspflichtig gewesen sein. Sie müssen also während der Geltungsdauer des Gesetzes die gleichen Voraussetzungen wie andere Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Buchst. b GAL a.F. erfül-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

len, nämlich für ihre Unternehmerzeit unter der Geltung des Gesetzes Beiträge entrichten. Dies entfällt jedoch, wenn der Unternehmer aus den im Gesetz angeführten Gründen von der Beitragspflicht befreit ist. Denn sobald eine Beitragsbefreiung Platz greift, ist der Betroffene nicht beitragspflichtiger Unternehmer, wie bereits in dem genannten Urteil ausgeführt ist. Diese Auslegung wird auch durch § 9 GAL n.F. klargestellt, in dem es nunmehr ausdrücklich heißt: "Beitragspflichtig ist vorbehaltlich der Absätze 2, 3, 4, 6 und § 28 jeder landwirtschaftliche Unternehmer". Voraussetzung für eine Beitragspflicht ist also, daß kein Befreiungstatbestand zum Zuge kommt.

Der Kläger war aber nie beitragspflichtig. Denn er war vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. März 1958 nach § 8 Abs. 2 GAL a.F. von der Beitragspflicht befreit, weil er wegen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungspflichtig in der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk war. Vom 1. April 1958 bis zur Übergabe des Unternehmens war der Kläger dagegen nach § 8 Abs. 4 GAL a.F. beitragsfrei, indem er Rente aus der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk erhielt. Da sich der eine Befreiungstatbestand unmittelbar an den anderen anschloß, war der Kläger in keinem Zeitpunkt seiner Unternehmertätigkeit beitragspflichtig; er hat deshalb nach § 25 GAL a.F. keinen Anspruch auf Altersgeld für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Für die Zeit vom 1. Januar 1962 an erübrigt sich eine Entscheidung, da der Rechtsstreit insoweit durch die Erklärungen der Beteiligten erledigt ist.

- 6 -



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)